



-
- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
 - (e) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Oldenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
 - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem südlichen Teil des Landkreises Friesland (Stadt Varel sowie Gemeinden Zetel und Bockhorn) besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
 - (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 2016

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer